

Grundordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof (Grundordnung – GrO)

Vom 15. März 2023*

Auf Grund des Art. 9 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414; BayRS 2210-1-3-WK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof folgende Grundordnung:

Teil 1 Organisationseinheiten

§ 1 Fakultäten, Graduate School

¹Die Hochschule gliedert sich in die Fakultäten

1. Wirtschaftswissenschaften,
2. Ingenieurwissenschaften,
3. Informatik sowie
4. Interdisziplinäre und innovative Wissenschaften.

²Außerdem ist als Studienfakultät die Graduate School eingerichtet.

§ 2 Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen

(1) Es bestehen folgende zentrale wissenschaftliche Einrichtungen:

1. Institut für Informationssysteme (iisys),
2. Institut für Materialwissenschaften (ifm),
3. Institut für nachhaltige Wassersysteme (inwa),
4. Institut für Wasserstoff- und Energietechnik (iwe),
5. Institut für Kreislaufwirtschaft der Bio:Polymere (ibp),
6. Institut für Wirtschafts- und Organisationsforschung (iwo) sowie
7. Zentrum für Sprachen und interkulturelle Kompetenz.

(2) ¹Die Institute dienen anwendungsbezogener Forschung und Entwicklung auf den ihren Bezeichnungen entsprechenden und damit verbundenen Wissenschaftsgebieten. ²Sie haben eine Leiterin oder einen Leiter, eine stellvertretende Leiterin oder einen stellvertretenden Leiter sowie

* In der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 20. November 2024 (Amtsblatt der Hochschule Nr. 35/2024).

ggf. eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer. ³Diese bilden den Institutsrat. ⁴Der Institutsrat kann zu seiner beratenden Unterstützung einen Beirat aus Vertreterinnen und Vertretern der Industrie, anderer Hochschulen und Forschungseinrichtungen bilden.

(3) ¹Das Zentrum für Sprachen und interkulturelle Kompetenz dient Lehre, Studium und Weiterbildung insbesondere im Bereich der Fremdsprachen. ²Es hat eine Leiterin oder einen Leiter und eine stellvertretende Leiterin oder einen stellvertretenden Leiter.

(4) Die Leiterinnen und Leiter der zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen wirken in den Sitzungen der Erweiterten Hochschulleitung beratend mit.

(5) Ergänzende Regelungen über Aufgaben und Organisation der zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen werden in von der Hochschulleitung beschlossenen Ordnungen getroffen.

Teil 2 Zentrale Organe und Beauftragte

Kapitel 1 Hochschulleitung (Präsidium)

Abschnitt 1 Grundlagen

§ 3 Mitglieder

Die Hochschulleitung besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, zwei weiteren gewählten Mitgliedern (Vizepräsidentin oder Vizepräsident Lehre und Weiterbildung sowie Vizepräsidentin oder Vizepräsident Forschung, Entwicklung und Entrepreneurship) sowie der Kanzlerin oder dem Kanzler.

§ 4 Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten

¹Die Präsidentin oder der Präsident wird von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten Lehre und Weiterbildung vertreten. ²Ist diese oder dieser verhindert, erfolgt die Vertretung durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten Forschung, Entwicklung und Entrepreneurship. ³Bei Verhinderung beider Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten obliegt die Vertretung der Kanzlerin oder dem Kanzler.

§ 5

Amtszeiten der gewählten Mitglieder

(1) Die Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten umfasst zwölf Semester einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird.

(2) ¹Die Amtszeit der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten dauert sechs Semester unter Einschluss des Semesters, in welchem sie beginnt. ²Die endet ggf. vorzeitig mit Ablauf des Semesters, in dem die Bestellung einer Amtsnachfolgerin oder eines Amtsnachfolgers für die bisherige Präsidentin oder den bisherigen Präsidenten wirksam wird. ³Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl, jedoch nicht vor dem Ende einer laufenden Amtszeit nach Satz 1 oder 2.

(3) Eine Wiederwahl ist ohne Einschränkungen möglich.

§ 6

Abwahl der gewählten Mitglieder

(1) Die gewählten Mitglieder der Hochschulleitung können in geheimer Abstimmung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Hochschulrats aus wichtigem Grund abgewählt werden.

(2) Auf Antrag von mindestens 25 % der Mitglieder des Hochschulrats beruft dessen Vorsitzende oder Vorsitzender hierzu eine Sitzung ein.

(3) Die Abstimmung über die Abwahl erfolgt unmittelbar nach der Aussprache über den entsprechenden Antrag.

§ 7

Neuwahlen

¹Scheidet die Präsidentin oder der Präsident vorzeitig aus dem Amt, finden unverzüglich Neuwahlen statt. ²Bei vorzeitigem Ausscheiden einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Nachfolgerin oder der Nachfolger nur für den Rest der regulären Amtszeit der ausgeschiedenen Person gewählt wird.

Abschnitt 2

Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten

§ 8

Wahlleitung

¹Die Wahlen werden durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter (Wahlleitung) vorbereitet, durchgeführt und geleitet, soweit nicht die Zuständigkeit des Wahlausschusses gegeben ist. ²Wahlleitung ist die Kanzlerin oder der Kanzler oder eine von dieser oder diesem mit den in Satz 1 genannten Aufgaben betraute Person.

§ 9

Bewerbungsverfahren

(1) ¹Die Wahlleitung schreibt die Stelle der Präsidentin oder des Präsidenten mindestens acht Monate vor dem Ende der laufenden Amtszeit öffentlich aus. ²Die Bewerbungsfrist wird durch die Wahlleitung bestimmt. ³Sie beträgt mindestens fünf Wochen. ⁴Über die Berücksichtigung nach Ablauf dieser Frist eingegangener Bewerbungen entscheidet die Wahlleitung nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) ¹Nach Ablauf der Bewerbungsfrist teilt die Wahlleitung den Mitgliedern des Hochschulrats, den Dekaninnen und Dekanen sowie der oder dem Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Hochschule unverzüglich die wesentlichen persönlichen Daten (Name und Vornamen, akademische Abschlüsse, Alter, Beruf, Wohnort) der Personen mit, welche sich fristgerecht beworben haben oder deren Bewerbung nach Abs. 1 Satz 4 berücksichtigt wird (Bewerberinnen und Bewerber). ²Die Mitglieder des Hochschulrats, die Dekaninnen und Dekane sowie die oder der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Hochschule dürfen Einsicht in die Bewerbungsunterlagen nehmen.

§ 10

Wählbarkeit, Wahlvorschlag

(1) ¹Wählbar sind nur Bewerberinnen und Bewerber, die in den Wahlvorschlag aufgenommen wurden (Vorgeschlagene). ²Innerhalb einer von der Wahlleitung festzusetzenden Frist, die mindestens zwei Wochen betragen muss, können sich die Dekaninnen und Dekane sowie die Mitglieder des Hochschulrats für die Aufnahme bestimmter Bewerberinnen oder Bewerber in den Wahlvorschlag aussprechen. ³Diese Vorschläge sind an die Wahlleitung zu richten, welche sie umgehend an die Vorsitzenden des Senats und des Hochschulrats weiterleitet.

(2) ¹Auf der Grundlage der Vorschläge nach Abs. 1 Satz 2 erstellen die Vorsitzenden des Senats und des Hochschulrats gemeinsam den Wahlvorschlag. ²Der Wahlvorschlag bedarf der Schriftform und muss der Wahlleitung innerhalb einer von dieser festzusetzenden Frist zugehen. ³Diese Frist beträgt mindestens zwei Wochen und beginnt mit dem Ablauf der Frist des Abs. 1 Satz 2.

(3) ¹Die Wahlleitung gibt den Wahlvorschlag unverzüglich den Mitgliedern des Hochschulrats bekannt. ²Auf Antrag von mindestens 25 % der Mitglieder des Hochschulrats ist vor der Sitzung, in der die Wahl stattfindet, durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Hochschulrats eine Sitzung einzuberufen, in der über den Wahlvorschlag abgestimmt wird. ³Dieser Antrag ist innerhalb einer Woche nach Zugang des Wahlvorschlags zu stellen. ⁴Wird der Wahlvorschlag abgelehnt, haben die Vorsitzenden des Senats und des Hochschulrats unverzüglich einen neuen Wahlvorschlag zu erstellen.

§ 11

Wahntag, Bekanntgabe des Wahlvorschlags, Vorstellung der Vorgeschlagenen

(1) ¹Die Wahl ist rechtzeitig durchzuführen. ²Den Wahntag bestimmt die Wahlleitung.

(2) ¹Spätestens eine Woche vor dem Wahntag lädt die Wahlleitung die Mitglieder des Hochschulrats in Textform zur Wahl ein. ²Der Einladung ist der Wahlvorschlag beizufügen.

(3) ¹Auf Einladung der oder des Vorsitzenden des Hochschulrats kann am Tag vor dem Wahntag eine Sitzung stattfinden, in der den Vorgeschlagenen Gelegenheit gegeben wird, sich dem Hochschulrat vorzustellen. ²Auf Antrag von mindestens 25 % der Mitglieder des Hochschulrats hat dessen Vorsitzende oder Vorsitzender zu einer solchen Sitzung einzuladen. ³Die Einladung muss stichpunktartig Auskunft über den beruflichen Werdegang der Vorgeschlagenen geben, wobei diese in der alphabetischen Reihenfolge ihrer Nachnamen aufzuführen sind.

(4) Die Termine von Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 sollen nicht in die vorlesungsfreien Zeiten fallen.

§ 12

Durchführung der Wahl

(1) ¹Der Hochschulrat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten in eigens nur für diese Wahl anberaumten Sitzungen. ²Über diese Sitzungen ist jeweils ein Protokoll zu führen (Wahlprotokoll). ³Gewählt wird ohne Aussprache in geheimer Abstimmung mit von der Wahlleitung vorbereiteten Stimmzetteln.

(2) ¹Vor Eintritt in die Wahlhandlung wird der Wahlausschuss gebildet. ²Dieser besteht aus der Wahlleitung und zwei vom Hochschulrat aus seiner Mitte zu bestimmenden weiteren Mitgliedern. ³Der Wahlleitung obliegt der Vorsitz; bei Stimmgleichheit gibt ihre Stimme den Ausschlag.

(3) ¹Auf Verlangen der Wahlleitung haben sich die Wahlberechtigten vor Empfang des Stimmzettels auszuweisen. ²Schriftliche Stimmrechtsübertragungen sind der Wahlleitung zum Verbleib bei den Unterlagen zu übergeben. ³Die Ausgabe der Stimmzettel wird von der Wahlleitung dokumentiert. ⁴Der gefaltete Stimmzettel wird einem mit der Entgegennahme beauftragten Mitglied des Wahlausschusses übergeben, das diesen in Gegenwart der Wählerin oder des Wählers in die Wahlurne legt. ⁵Die Stimmabgabe ist zu vermerken.

(4) ¹Nachdem die Wahlleitung die Wahlhandlung für abgeschlossen erklärt hat, erfolgt die Auszählung der abgegebenen Stimmen. ²Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. er nicht gekennzeichnet ist,
2. es sich nicht um einen Stimmzettel gemäß Abs. 1 Satz 3 handelt,
3. aus seiner Kennzeichnung der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei hervorgeht,
4. in ihm eine Person benannt ist, die nicht in den Wahlvorschlag aufgenommen wurde, oder
5. er weitere Angaben als die Bezeichnung der gewählten Person enthält.

³In Zweifelsfällen entscheidet über die Gültigkeit der Wahlausschuss.

§ 13

Wahlergebnis, Wahlgänge

(1) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder des Hochschulrats erhält. ²Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet unverzüglich ein zweiter Wahlgang statt.

(2) ¹Wurden mehr als zwei Personen vorgeschlagen, nehmen am zweiten Wahlgang nur diejenigen zwei Vorgeschlagenen teil, welche im ersten Wahlgang die beiden besten Ergebnisse erzielt haben. ²Haben mehr als zwei Vorgeschlagene jeweils die höchste Stimmenzahl erhalten oder wurde das beste Ergebnis von einer Person und das zweitbeste Ergebnis von mehreren erreicht, wird über die Teilnahme am zweiten Wahlgang durch eine Stichwahl zwischen den stimmengleichen Vorgeschlagenen entschieden. ⁴Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) ¹Steht nur eine Person zur Wahl, ist diese im zweiten Wahlgang gewählt, wenn die Zahl der für sie abgegebenen gültigen Stimmen (Ja-Stimmen) die Zahl der gegen sie abgegebenen gültigen Stimmen (Nein-Stimmen) übersteigt. ²Im Übrigen entscheidet den zweiten Wahlgang für sich, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. ³Bei Stimmengleichheit findet eine Woche später ein dritter Wahlgang statt. ⁴Bleibt auch dieser wegen Stimmengleichheit erfolglos, ist die Wahl nicht zustande gekommen. ⁵Es ist unverzüglich eine erneute Wahl durchzuführen.

(4) ¹Das Wahlergebnis wird von der Wahlleitung verkündet und unverzüglich hochschulöffentlich bekannt gemacht. ²Die Wahlleitung teilt der gewählten Person die Wahl mit und fordert sie auf, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annimmt. ³Bei fruchtlosem Ablauf dieser Frist gilt die Wahl als nicht angenommen.

(5) ¹Nimmt die gewählte Person die Wahl an, so schlägt die Hochschule sie durch die Wahlleitung unter Beifügung einer Ausfertigung des Wahlprotokolls dem zuständigen Staatsministerium zur Bestellung vor. ²Anderenfalls findet unverzüglich eine erneute Wahl statt.

§ 14 Wahlprüfung

(1) ¹Wahlberechtigte und Vorgeschlagene können binnen einer Ausschlussfrist von einer Woche nach dem Tag der Verkündung des Wahlergebnisses die Wahl anfechten. ²Die Anfechtungserklärung ist an die Wahlleitung zu richten. ³Sie bedarf der Textform und muss die Gründe enthalten, auf welche die Anfechtung gestützt wird.

(2) Eine Wahlanfechtung ist nur begründet, wenn wesentliche Vorschriften über das Wahlverfahren verletzt worden sind und diese Verletzung zu einem anderen Wahlergebnis geführt hat oder haben könnte.

(3) ¹Über eine Wahlanfechtung entscheidet der Wahlausschuss. ²Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und sowohl der die Wahl anfechtenden als auch der gewählten Person zuzustellen. ³Ist die Wahlanfechtung begründet, hat die Wahlleitung die Wahl für ungültig zu erklären und eine Wiederholungswahl durchzuführen.

§ 15 Verkürztes Verfahren

(1) ¹Erneute Wahlen gemäß § 13 Abs. 3 Satz 5 und § 13 Abs. 5 Satz 2 finden als verkürztes Verfahren statt. ²Für dieses gelten die §§ 8 bis 15, soweit sich aus den folgenden Absätzen nichts Abweichendes ergibt.

(2) Die Bewerbungsfrist beträgt vier Wochen.

(3) ¹Die Frist für Vorschläge der Dekaninnen und Dekane sowie der Mitglieder des Hochschulrats für die Aufnahme bestimmter Bewerberinnen und Bewerber in den Wahlvorschlag beträgt zwei Wochen. ²Der Wahlvorschlag muss zwei Wochen im Anschluss an die vorgenannte Frist erstellt sein.

(4) Die Wahl findet zwei Wochen nach Zugang des Wahlvorschlags bei der Wahlleitung statt.

Abschnitt 3 Weitere Mitglieder der Hochschulleitung

§ 16 Wahl der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten

(1) ¹Die Wahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten findet in entsprechender Anwendung von § 8, § 11 Abs. 1, § 11 Abs. 2, § 11 Abs. 4, § 12, § 13 Abs. 1 bis 4 sowie § 14 statt. ²Dabei können beide Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten in derselben Sitzung des Hochschulrats gewählt werden, wenn dies in getrennten Wahlgängen geschieht.

(2) ¹Die Wahlvorschläge der Präsidentin oder des Präsidenten müssen der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter spätestens vier Wochen vor dem Wahltag vorliegen. ²Vorgeschlagene Personen können nur zur Wahl gestellt werden, wenn sie sich damit schriftlich einverstanden erklärt haben.

§ 17

Auswahl der Kanzlerin oder des Kanzlers

(1) ¹Die Präsidentin oder der Präsident schreibt die zu besetzende Stelle rechtzeitig öffentlich aus. ²Die Bewerbungsfrist wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten bestimmt. ³Sie beträgt mindestens fünf Wochen. ⁴Über die Berücksichtigung nach Ablauf dieser Frist eingegangener Bewerbungen entscheidet die Präsidentin oder der Präsident nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) ¹Nach Ablauf der Bewerbungsfrist teilt die Präsidentin oder der Präsident den Mitgliedern des Hochschulrats und der oder dem Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Hochschule unverzüglich die wesentlichen persönlichen Daten (Name und Vornamen, akademische Abschlüsse, Alter, Beruf, Wohnort) der Personen mit, welche sich fristgerecht beworben haben oder deren Bewerbung nach Abs. 1 Satz 4 berücksichtigt wird (Bewerberinnen und Bewerber). ²Die Mitglieder des Hochschulrats und die oder der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Hochschule dürfen Einsicht in die Bewerbungsunterlagen nehmen.

(3) ¹Die Präsidentin oder der Präsident nimmt gegenüber dem Hochschulrat zur fachlichen und persönlichen Eignung der Bewerberinnen und Bewerber Stellung und spricht eine Empfehlung aus. ²Zu diesem Zweck kann sie oder er externe Beraterinnen oder Berater hinzuziehen. ³Mit den Bewerberinnen und Bewerbern, die dafür nach einer Vorauswahl in Betracht kommen, werden Vorstellungsgespräche durchgeführt, an denen neben der Präsidentin oder dem Präsidenten die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, die oder der Vorsitzende des Hochschulrats sowie ggf. die in Satz 2 genannten Personen teilnehmen.

Kapitel 3

Senat und Hochschulrat

Abschnitt 1

Senat

§ 18

Konstituierende Sitzungen

¹Zur ersten Sitzung nach Beginn einer neuen Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter gemäß Art. 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BayHIG lädt die oder der bisherige Vorsitzende des Senats ein. ²Diese oder dieser leitet die Sitzung so lange, bis der Senat eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden gewählt hat. ³Die Wahl hat in dieser Sitzung zu erfolgen. ⁴Dies gilt auch für die Wahl einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters.

§ 19

Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren

¹Die Hochschule kann Persönlichkeiten, die sich um die Hochschule verdient gemacht haben, die Würde einer Ehrensensatorin oder eines Ehrensensators verleihen. ²Die Verleihung kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden. ³Entscheidungen nach Satz 1 und 2 trifft der Senat durch Beschluss. ⁴Die Verleihung setzt einen Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten oder einer Fakultät voraus. ⁵Der Widerruf bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Senats.

Abschnitt 2

Hochschulrat

§ 20

Vorzeitiges Ausscheiden nicht hochschulangehörigen Mitglieder, Erweiterung

¹Scheidet ein nicht hochschulangehöriges Mitglied vorzeitig aus dem Amt, wird lediglich für den Rest seiner regulären Amtszeit ein neues Mitglied bestellt; dies hat unverzüglich zu erfolgen. ²Entsprechendes gilt, wenn der Hochschulrat erweitert wird.

§ 21

Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

(1) ¹Der Senat wählt in getrennten Wahlgängen die Vertreterinnen oder Vertreter der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Hochschulrat und zwei Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertreter für diese. ²Die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter beträgt drei, wenn die oder der Vorsitzende des Senats diesem als Vertreterin oder Vertreter der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehört, und im Übrigen vier. ³Wählbar sind alle Vertreterinnen und Vertreter der vorgenannte Mitgliedergruppe im Senat, die sich im jeweiligen Wahlgang zur Wahl stellen, mit Ausnahme der oder des Senatsvorsitzenden. ⁴Diese oder dieser gehört dem Hochschulrat kraft Amtes an.

(2) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder des Senats erhält. ²Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet unverzüglich ein zweiter Wahlgang statt. ³§ 13 Abs. 2 sowie § 13 Abs. 3 Satz 1 und 2 gelten insoweit entsprechend. ⁴Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

(3) ¹Die oder der Senatsvorsitzende verkündet das Wahlergebnis und fordert die anwesenden Gewählten auf, sich binnen einer Woche darüber zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. ²In Abwesenheit Gewählte werden in Textform entsprechend informiert und aufgefordert. ³Gibt eine gewählte Person innerhalb der Frist keine Erklärung ab, gilt die Wahl als angenommen. ³Auf diese Bestimmung ist in der Sitzung und den Mitteilungen nach Satz 2 hinzuweisen.

(4) ¹Nimmt eine gewählte Person die Wahl nicht an oder endet ihre Amtszeit vorzeitig, rückt ihr die Ersatzvertreterin oder der Ersatzvertreter nach, die oder der die meisten Stimmen erhalten hat; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. ²Die Amtszeit der Gewählten endet vorzeitig, wenn sie aus dem Senat ausscheiden oder von ihrem Amt als gewähltes Mitglied des Hochschulrats wirksam zurücktreten. ⁴Ein Rücktritt ist nur möglich, wenn der Ausübung des Amtes ein wichtiger Grund entgegensteht. ⁵Ob dies der Fall ist, entscheidet die Hochschulleitung.

Kapitel 4 Beauftragte

§ 22

Beauftragte oder Beauftragter für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Hochschule

(1) ¹Der oder die Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Hochschule wird vom Senat aus dem Kreis des an der Hochschule hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals gewählt. ²Wahlleitung ist die Präsidentin oder der Präsident. ³Die Wahl ist rechtzeitig durchzuführen; den Wahltag bestimmt die Wahlleitung. ⁴Gewählt werden kann nur, wer von einer Angehörigen des in Satz 1 genannten Personenkreises oder einer Studierenden vorgeschlagen wurde. ⁵Wahlvorschläge sind schriftlich zusammen mit einer schriftlichen Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Personen spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag bei der Wahlleitung einzureichen. ⁶Diese gibt den Wahltag rechtzeitig hochschulöffentlich bekannt.

(2) ¹Die Wahl des oder der Beauftragten erfolgt in geheimer Abstimmung. ²Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder des Senats erhält. ³Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet unverzüglich ein zweiter Wahlgang statt. ⁴§ 13 Abs. 2 sowie § 13 Abs. 3 Satz 1 und 2 gelten insoweit entsprechend. ⁵Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los. ⁶Mit Annahme der Wahl ist die gewählte Person zur oder zum Beauftragten bestellt.

(3) ¹Die Amtszeit umfasst sechs Semester einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird. ²Nach dem Ende der Amtszeit bleibt die oder der Beauftragte im Amt, bis die Bestellung einer oder eines Beauftragten für die nächste Amtsperiode wirksam geworden ist. ³Scheidet die oder der Beauftragte vorzeitig aus dem Amt, wird lediglich für den Rest ihrer oder seiner regulären Amtszeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt und bestellt. ⁴Die Amtszeit beginnt mit der Bestellung, jedoch nicht vor dem Ende einer laufenden Amtszeit nach Satz 1 oder 3. ⁵Eine Wiederwahl ist ohne Einschränkungen möglich.

(4) ¹Die Amtszeit endet vorzeitig,

1. wenn die amtierende Person ihre Eigenschaft als Hochschulmitglied verliert,
2. wenn sie nicht mehr dem hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personal angehört oder
3. wenn sie ihr Amt aus wichtigem in ihrer Person liegenden Grund niederlegt.

²Der Beendigungsgrund nach Nr. 3 kann nur durch Beschluss des Senats festgestellt werden.

(5) Das Amt der oder des Beauftragten ist mit der Tätigkeit als Mitglied der Hochschulleitung und der Vertretung einer Mitgliedergruppe im Senat unvereinbar.

(6) ¹Für die Beauftragte oder den Beauftragten wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt und bestellt. ²Die vorstehenden Absätze gelten für diese oder diesen entsprechend. ³Die regulären Amtszeiten der oder des Beauftragten und der Vertreterin oder des Vertreters beginnen im selben Semester und enden miteinander.

§ 23

Beauftragter oder Beauftragte für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

(1) ¹Die oder der Beauftragte für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung setzt sich für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ein und wirkt darauf hin, dass sie in ihrem Studium nicht benachteiligt werden. ²In diesem Rahmen obliegen ihr oder ihm insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung und Information betroffener Studierender sowie Studienbewerberinnen und -bewerber über Themenbereiche, die ihre Chancengleichheit an der Hochschule berühren, vorzugsweise über Studien- und Prüfungsbedingungen, bauliche und technische Gegebenheiten und Erfordernisse sowie ihre soziale Integration,
- b) Beratende Mitwirkung bei der Behandlung und Entscheidung von Anträgen betroffener Studierender, die die Wahrung ihrer Chancengleichheit zum Inhalt haben,
- c) Aufbau und Pflege von Kontakten zu Verbänden und Behörden, zu deren Aufgaben die Verbesserung der Lebensbedingungen von Behinderung und chronischer Erkrankung betroffener Menschen gehört und entsprechende Vertretung ihrer Interessen bei diesen Einrichtungen,
- d) Unterhaltung eines hochschulinternen Netzwerkes zur Erfassung der Bedürfnisse, Wünsche sowie des Beratungsbedarfs betroffener Studierender und Koordinierung der Aufgaben mit den Fakultäten.

(2) Für Wählbarkeit, Wahl, Bestellung und Amtszeit gelten die Regelungen des § 22 Abs. 1 bis 4 entsprechend.

(3) ¹Die oder der Beauftragte ist zu Tagesordnungspunkten von Gremiensitzungen einzuladen, die speziell die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung zum Gegenstand haben. ²Sie oder er nimmt zu diesen Tagesordnungspunkten an der Sitzung mit beratender Stimme teil.

Teil 3 **Fakultäten und Graduate School**

Kapitel 1 **Amtszeit und Wahl der Dekanin oder des Dekans**

§ 24 **Amtszeit, Zeitpunkt der Wahl**

(1) ¹Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans dauert vier Semester unter Einschluss des Semesters, in welchem sie beginnt. ²Nach dem Ende der Amtszeit bleibt die Dekanin oder der Dekan im Amt, bis eine Dekanin oder ein Dekan für die nächste Amtsperiode gewählt wurde und die Wahl angenommen hat. ³Scheidet die Dekanin oder der Dekan vorzeitig aus dem Amt, wird lediglich für den Rest ihrer oder seiner regulären Amtszeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt. ⁴Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl. ⁵Eine Wiederwahl ist ohne Einschränkungen möglich.

(2) ¹Regulär findet die Wahl in dem Semester statt, das auf eine laufende Amtszeit nach Abs. 1 Satz 1 oder 3 folgt. ²In den Fällen des Abs. 1 Satz 3 ist die Wahl unverzüglich durchzuführen.

§ 25 **Wahlausschuss**

(1) ¹Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl bestellt der Fakultätsrat einen Wahlausschuss. ²Dieser besteht aus drei der Fakultät angehörenden Mitgliedern, wobei einem Mitglied der Vorsitz und den beiden weiteren nach Maßgabe ihrer Bestellung die Stellvertretung der oder des Vorsitzenden übertragen wird. ³Das vorsitzende und ein weiteres Mitglied müssen der Gruppe der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag

(2) ¹Bei Wahlen nach § 24 Abs. 2 Satz 1 wird der Wahlausschuss in der letzten Fakultätsratsitzung vor dem Semester bestellt, in welchem die Wahl stattfindet. ²In den Fällen des § 24 Abs. 2 Satz 2 hat dies unverzüglich zu geschehen.

(3) Die Tätigkeit im Wahlausschuss lässt das aktive und passive Wahlrecht seiner Mitglieder unberührt.

§ 26 **Wahlvorschläge**

(1) ¹Der oder die Vorsitzende des Wahlausschusses fordert die Mitglieder des Fakultätsrats auf, binnen einer Woche Wahlvorschläge einzureichen.

(2) ¹Mit den Wahlvorschlägen ist die Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Personen einzureichen. ²Deren Aufnahme in einen Wahlvorschlag ohne Einverständniserklärung ist unzulässig. ³Ohne Einverständniserklärung benannte Personen gelten als nicht vorgeschlagen.

(3) ¹Die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses teilt der Hochschulleitung unverzüglich die ordnungsgemäß vorgeschlagenen Personen mit. ²Die Hochschulleitung kann ihr Einvernehmen sowohl im Hinblick auf sämtliche als auch bezüglich einer oder mehrerer Personen erteilen oder versagen.

(4) ¹Erteilt die Hochschulleitung ihr Einvernehmen, lädt die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses unverzüglich mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche zur Wahl ein. ²Wählbar sind nur Personen, welche ordnungsgemäß vorgeschlagen wurden und das Einvernehmen der Hochschulleitung erhalten haben. ³Diese werden in der Wahleinladung genannt.

(5) Wurde kein ordnungsgemäßer Wahlvorschlag eingereicht oder hat die Hochschulleitung allen Vorschlägen ihr Einvernehmen versagt, ist unverzüglich erneut gemäß Abs. 1 bis 3 zu verfahren.

(6) ¹Bei Wahlen nach § 24 Abs. 2 Satz 1 ergeht die Aufforderung nach Abs. 1 spätestens am dritten nicht vorlesungsfreien Tag des Semesters, in dem die Wahl stattfindet. ²In den Fällen des § 24 Abs. 2 Satz 2 muss die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses insoweit unverzüglich tätig werden.

§ 27

Durchführung der Wahl

¹Gewählt wird ohne Aussprache in geheimer Abstimmung mit vom Wahlausschuss vorbereiteten Stimmzetteln. ²Über die betreffende Sitzung ist ein Protokoll zu führen (Wahlprotokoll). ³Im Übrigen findet § 12 Abs. 3 und 4 sinngemäß Anwendung.

§ 28

Wahlergebnis, Wahlgänge, Wahlprüfung

(1) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder des Fakultätsrats erhält. ²Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet unverzüglich ein zweiter Wahlgang statt. ³Im Übrigen gilt § 13 Abs. 2 und 3 sinngemäß.

(2) ¹Die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses verkündet unverzüglich das Wahlergebnis, teilt es der gewählten Person mit und fordert sie auf, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annimmt. ²Gibt sie innerhalb der Frist keine Erklärung ab, gilt die Wahl als angenommen. ³Auf diese Bestimmung ist in der Mitteilung hinzuweisen.

(3) ¹Nimmt die gewählte Person die Wahl an, teilt die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses dies der Präsidentin oder dem Präsidenten mit, die oder der das Wahlergebnis hochschulöffentlich bekannt macht. ²Anderenfalls leitet der Wahlausschuss unverzüglich eine erneute Wahl ein.

(4) ¹Für die Wahlprüfung gilt § 14 sinngemäß. ²An die Stelle der Wahlleitung tritt dabei die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses.

Kapitel 2

Amtszeit und Wahl der Prodekanin oder des Prodekans sowie der Studiendekanin oder des Studiendekans

§ 29

Amtszeit und Wahl der Prodekanin oder des Prodekans

(1) ¹Für die Amtszeit der Prodekanin oder des Prodekans und den Zeitpunkt ihrer oder seiner Wahl gilt § 24 entsprechend. ²§ 24 Abs. 2 Satz 1 findet dabei mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Wahl der Prodekanin oder des Prodekans erst stattfindet, nachdem die Dekanin oder der Dekan gewählt wurde und die Wahl angenommen hat.

(2) ¹Die Dekanin oder der Dekan leitet ihren oder seinen Wahlvorschlag unverzüglich der oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses zu. ²Diese oder dieser lädt anschließend unverzüglich mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche zur Wahl ein. ³Wählbar sind nur Personen, welche von der Dekanin oder dem Dekan vorgeschlagen wurden. ⁴Diese werden in der Wahleinladung genannt. ⁵Im Übrigen werden die §§ 25, 27 und 28 entsprechend angewendet. ⁶Abweichend von Satz 2 kann die Prodekanin oder der Prodekan auf Beschluss des Fakultätsrats noch in derselben Sitzung gewählt werden wie die Dekanin oder der Dekan, wenn diese oder dieser umgehend die Wahl angenommen und den Wahlvorschlag nach Satz 1 übermittelt hat. ⁷An die Stelle der Wahleinladung nach Satz 4 tritt dann die mündliche Bekanntgabe der vorgeschlagenen Personen durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Wahlausschusses.

§ 30

Amtszeit und Wahl der Studiendekanin oder des Studiendekans

(1) ¹Die Amtszeit der Studiendekanin oder des Studiendekans dauert sechs Semester unter Einschluss des Semesters, in welchem sie beginnt. ²Nach dem Ende der Amtszeit bleibt die Studiendekanin oder der Studiendekan im Amt, bis eine Studiendekanin oder ein Studiendekan für die nächste Amtsperiode gewählt wurde und die Wahl angenommen hat. ³Scheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan vorzeitig aus dem Amt, wird lediglich für den Rest ihrer oder seiner regulären Amtszeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt. ⁴Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl. ⁵Eine Wiederwahl ist ohne Einschränkungen möglich.

(2) ¹Regulär findet die Wahl in dem Semester statt, das auf eine laufende Amtszeit nach Abs. 1 Satz 1 oder 3 folgt. ²In den Fällen des Abs. 1 Satz 3 ist die Wahl unverzüglich durchzuführen.

(3) ¹Für die Wahl gelten § 25, § 26 Abs. 1, 2 und 6, § 27 und § 28 entsprechend. ³Die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses lädt unverzüglich mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche zur Wahl ein. ⁴Wählbar sind nur Personen, welche ordnungsgemäß vorgeschlagen wurden.

⁵Diese werden in der Wahleinladung genannt. ⁶Wurde kein ordnungsgemäßer Wahlvorschlag eingereicht, ist unverzüglich erneut entsprechend § 26 Abs. 1 bis 3 zu verfahren.

Kapitel 3

Fakultätsräte, Beauftragte für die für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Fakultäten

§ 31

Mitwirkung aller Professorinnen und Professoren

¹Professorinnen und Professoren der Fakultät, die dem Fakultätsrat nicht angehören, sind berechtigt,

1. bei Angelegenheiten, die die Berufung von Professoren betreffen, stimmberechtigt und
2. bei Angelegenheiten von besonderer Bedeutung beratend

im Fakultätsrat mitzuwirken. ²Welche Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sind, bestimmt der Fakultätsrat mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.

§ 32

Abberufung der Dekanin oder des Dekans oder der Prodekanin oder des Prodekans

¹Beabsichtigt die Hochschulleitung

1. die Dekanin oder den Dekan,
2. die Prodekanin oder den Prodekan oder
3. beide von ihrem Amt abuberufen,

ist unverzüglich eine Sitzung des Fakultätsrats durchzuführen, in der dieser sich mit der Abberufung befasst und über die Einlegung eines Widerspruchs entscheidet. ²Die Einladung zu dieser Sitzung erfolgt im Fall von Satz 1 Nr. 1 durch die Prodekanin oder den Prodekan, im Fall von Satz 1 Nr. 2 durch die Dekanin oder den Dekan und im Übrigen durch die Vertreterin oder den Vertreter der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Fakultätsrat mit der längsten Dienstzeit.

§ 33

Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Fakultäten

(1) ¹Der oder die Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Fakultät wird vom Fakultätsrat aus dem Kreis des der Fakultät angehörenden hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals gewählt. ²Wahlleitung ist die Dekanin oder der De-

kan. ³Die Wahl ist rechtzeitig durchzuführen; den Wahltag bestimmt die Wahlleitung. ⁴Gewählt werden kann nur, wer von einer Angehörigen des in Satz 1 genannten Personenkreises oder einer Studierenden der Fakultät vorgeschlagen wurde. ⁵Wahlvorschläge sind schriftlich zusammen mit einer schriftlichen Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Personen spätestens eine Woche vor dem Wahltermin bei der Wahlleitung einzureichen. ⁶Diese gibt den Fakultätsratsmitgliedern den Wahltag rechtzeitig bekannt. ⁷Im Übrigen findet § 22 Abs. 2 bis 4 entsprechend Anwendung.

(2) ¹Wenn der Fakultätsrat dies beschließt, wird für die Beauftragte oder den Beauftragten eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt und bestellt. ²Der vorstehende Absatz gilt für diese oder diesen entsprechend. ³Die regulären Amtszeiten der oder des Beauftragten und der Vertreterin oder des Vertreters beginnen im selben Semester und enden miteinander. ⁴Der Beschluss nach Satz 1 kann vorsehen, dass die Stellvertreterin oder der Stellvertreter bereits für den Rest der regulären Amtszeit der oder des Beauftragten gewählt und bestellt wird.

§ 34

Weitere Unvereinbarkeiten

Die Ämter der Dekanin oder des Dekans, der Prodekanin oder des Prodekans, der Studiendekanin oder des Studiendekans sowie der oder des Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Fakultät sind miteinander und mit der Vertretung einer Mitgliedergruppe im Fakultätsrat unvereinbar.

Kapitel 4

Graduate School

§ 35

Aufgaben und Organisation

(1) Die Graduate School dient der Durchführung weiterbildender Studiengänge und Studien.

(2) ¹Dem Studienfakultätsrat gehören an:

1. die Studiendekanin oder der Studiendekan,
2. fünf Vertreterinnen oder Vertreter der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden.

²Die Vertreterinnen oder Vertreter nach Satz 1 Nr. 2 und 3 werden in entsprechender Anwendung der für die Wahlen zum Fakultätsrat geltenden Vorschriften gewählt. ³Bei Verhinderung wird die Vertreterin oder der Vertreter nach Satz 1 Nr. 3 durch die Vertreterin oder den Vertreter der Studierenden im Senat vertreten, die oder der bei der letzten Wahl die meisten Stimmen erhalten hat. ⁴Soweit diese oder dieser nicht nach Satz 3 tätig ist, kann sie oder er an allen Sitzungen des Studienfakultätsrats mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) ¹Die Studiendekanin oder der Studiendekan wird in entsprechender Anwendung der für die Wahlen der Dekanin oder des Dekans geltenden Vorschriften gewählt; § 30 Abs. 1 bleibt unberührt. ²Sie oder er ernennt eine Vertreterin oder einen Vertreter nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 zur seiner Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter im Verhinderungsfall und kann sie oder ihn aus dieser Funktion abberufen. ³Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist kraft dieses Amtes Mitglied der Erweiterten Hochschulleitung, sofern sie oder er dieser nicht bereits aus einem anderen Grunde angehört. ⁴Die Hochschulleitung entscheidet über die Abberufung der Studiendekanin oder des Studiendekans, wenn der Studienfakultätsrat dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beantragt.

(4) ¹Innerhalb der Graduate School ist der Studienfakultätsrat vor allem für Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zuständig, während insbesondere die Führung der laufenden Geschäfte der Studiendekanin oder dem Studiendekan obliegt. ²Ergänzende Regelungen über Aufgaben und Organisation der Graduate School werden in einer von der Hochschulleitung beschlossenen Ordnung getroffen.

Teil 4

Hauptberufliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal

§ 36

Berufung von Professorinnen und Professoren

(1) ¹Im Rahmen von Berufungsverfahren werden Probelehrveranstaltungen durchgeführt. ²Vor den Probelehrveranstaltungen findet zur ergänzenden Beurteilung der persönlichen und fachlichen Eignung ein Vorstellungsgespräch mit den Bewerberinnen und Bewerbern statt, die nach der Vorauswahl hierfür in Frage kommen. ³Bei der Überführung einer Nachwuchsprofessur in eine Regelprofessur sind Ausnahmen von den vorstehenden Sätzen möglich. ⁴Diese Ausnahmen werden in entsprechenden Richtlinien der Hochschule geregelt.

(2) ¹Der Präsidentin oder dem Präsidenten obliegt in Berufungsverfahren die Federführung. ²Sie oder er ist berechtigt, im Einzelfall notwendige Verfahrensordnungen zu treffen. ³Soweit es die Vorstellungsgespräche nach Abs. 1 Satz 2 angeht, kann die Präsidentin oder Präsident die Federführung einer Vertreterin oder einem Vertreter übertragen.

(3) Weitere allgemeine Regelungen trifft die Hochschulleitung insbesondere in einer Richtlinie über die Durchführung von Berufungsverfahren an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof.

§ 37

Einstellung von Lehrkräften für besondere Aufgaben

(1) Stellen für Lehrkräfte für besondere Aufgaben werden öffentlich ausgeschrieben.

(2) ¹Aus den eingegangenen Bewerbungen erstellt der Fakultätsrat der Fakultät, welcher die einzustellende Lehrkraft voraussichtlich angehören wird, eine Vorschlagsliste. ²Dieser Vorschlagsliste sind Gutachten des Fakultätsrats zu den einzelnen vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerbern beizufügen, die eine Würdigung der fachlichen, persönlichen sowie pädagogischen Eignung enthalten. ³Die fachliche und pädagogische Eignung ist durch ein Standardinterview und eine Probelehrveranstaltung nachzuweisen.

(3) Über die Vorschläge der Fakultät nach Abs. 2 Satz 1 entscheidet die Hochschulleitung.

Teil 5

Promovierende sowie Alumnae und Alumni

§ 38

Promovierende, Alumnae und Alumni

(1) ¹Promovierende genießen als solche bei den Wahlen zu den Hochschulorganen nur dann aktives und passives Wahlrecht, wenn sie regelmäßig mindestens im Umfang von zehn Stunden wöchentlich an der Hochschule wissenschaftlich tätig sind. ²Ein ggf. aus anderem Grund bestehendes Wahlrecht bleibt unberührt. ³Falls es auf die Wählbarkeit und Wahlberechtigung nach Satz 1 ankommt, nimmt die Betreuerin oder der Betreuer gegenüber der Wahlleitung dazu Stellung, ob die Voraussetzungen dieser Vorschrift erfüllt sind.

(2) ¹Ehemalige Studierende, die an der Hochschule einen akademischen Grad erworben haben (Alumnae und Alumni), bleiben deren Mitglieder. ²Sie nehmen jedoch nicht an Wahlen zu Hochschulorganen teil. ³Im Übrigen genießen sie alle Rechte eines Hochschulmitglieds. ⁴Für die mit dieser Rechtsstellung verbundenen Pflichten gilt dies entsprechend.

Teil 6

Studierendenvertretung

§ 39

Organe

(1) Organe der Studierendenvertretung sind der Studentische Rat, der Vorstand des Studentischen Rats sowie die Fachschaftsvertretungen.

(2) ¹Der Studentische Rat besteht aus den Vertreterinnen und Vertretern der Studierenden im Senat und den Fakultätsräten. ²Er ist für die Wahrnehmung aller Angelegenheiten der Studierendenvertretung zuständig, soweit dafür nicht die Zuständigkeit seines Vorstands bestimmt ist. ³Der Studentische Rat soll seine Beratungen auf Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung beschränken und diese allgemein oder im Einzelfall seinem Vorstand zur Erledigung zuweisen. ⁴Einem

Mitglied des Studentischen Rats obliegt der Vorsitz (Erste Vorsitzende oder Erster Vorsitzender). ⁵Es wird im Verhinderungsfall von einer oder einem Zweiten Vorsitzenden vertreten.

(3) ¹Der Vorstand des Studentischen Rats besteht aus den Vorsitzenden nach Abs. 2 Satz 4 und 5. ²Der oder dem Ersten Vorsitzenden des Studentischen Rats obliegt auch in dessen Vorstand der Vorsitz. ³Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse des Studentischen Rats und führt die laufenden Geschäfte der Studierendenvertretung sowie die ihm vom Studentischen Rat zur Erledigung zugewiesenen Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit. ⁴Der Vorstand ist verpflichtet, dem Studentischen Rat über seine Tätigkeit zu berichten

(4) ¹Mitglieder der Fachschaftsvertretungen sind die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden im jeweiligen Fakultätsrat und diejenigen Studierenden in der erforderlichen Anzahl, auf die bei der Wahl zum Fakultätsrat weitere Sitze entfallen wären. ²Soweit die Zahl der Studierenden, die Mitglieder einer Fakultät sind, 2000 nicht übersteigt, besteht die Fachschaftsvertretung aus bis zu sieben Personen. ³Im Übrigen erhöht sich diese Anzahl je angefangene weitere 1000 Studierende um eins. ⁴Die Fachschaftsvertretung kann unbeschadet der in den vorstehenden Absätzen geregelten Zuständigkeiten gesetzliche Aufgaben der Studierendenvertretung wahrnehmen, soweit diese sich auf die jeweilige Fakultät beziehen.

§ 40

Konstituierende Sitzungen des Studentischen Rats, Wahlen

(1) ¹Zur ersten Sitzung nach Beginn einer neuen Amtszeit lädt die Präsidentin oder der Präsident mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche ein. ²In dieser Sitzung wählt der Studentische Rat aus seiner Mitte die Vorsitzenden nach Abs. 2 Satz 4 und 5. ³Des Weiteren werden zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Studierendenvertretung im Landesstudierendenrat sowie jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter für den Verhinderungsfall gewählt. ⁴Alle in Satz 2 und 3 genannten Wahlen finden in gesonderten Wahlgängen statt. ⁵Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Sitzung bis zum Abschluss dieser Wahlen und trägt für deren Protokollierung Sorge.

(2) ¹Der Studentische Rat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Jedes Mitglied kann für jeden Wahlgang je ein Mitglied vorschlagen. ³Die Wahlvorschläge werden in der Sitzung abgegeben. ⁴Abwesende Mitglieder können vorgeschlagen und gewählt werden, wenn am Wahltag deren schriftliches Einverständnis dazu vorliegt.

(3) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder des Studentischen Rats erhält. ²Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet unverzüglich ein zweiter Wahlgang statt. ³§ 13 Abs. 2 sowie § 13 Abs. 3 Satz 1 und 2 gelten insoweit entsprechend. ⁴Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

(4) ¹Die Präsidentin oder der Präsident verkündet das Wahlergebnis und fordert die anwesenden Gewählten auf, sich binnen einer Woche darüber zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. ²In

Abwesenheit Gewählte werden in Textform entsprechend informiert und aufgefordert. ³Gibt eine gewählte Person innerhalb der Frist keine Erklärung ab, gilt die Wahl als angenommen. ³Auf diese Bestimmung ist in der Sitzung und den Mitteilungen nach Satz 2 hinzuweisen.

(5) ¹Nimmt eine gewählte Person die Wahl nicht an oder endet ihre Amtszeit vorzeitig, ist unverzüglich ein neuer Wahlgang durchzuführen. ²Die vorstehenden Absätze gelten dafür mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle der Präsidentin oder des Präsidenten ein Mitglied des Studentischen Rats tritt, welches dieser damit beauftragt. ³Die Amtszeit der Gewählten endet vorzeitig, wenn sie vor dem Ende des laufenden Studienjahres aus dem Studentischen Rat ausscheiden oder von ihrem in Abs. 1 Satz 2 oder 3 genannten Amt wirksam zurücktreten. ⁴Ein Rücktritt ist nur möglich, wenn der Ausübung des Amts ein wichtiger Grund entgegensteht. ⁵Ob dies der Fall ist, entscheidet die Hochschulleitung.

§ 41

Zusammentreten der Organe der Studierendenvertretung

(1) ¹Der Studentische Rat tritt zusammen, wenn er von seinem Vorstand einberufen wird. ²Dies hat mit einer Ladungsfrist von höchstens zwei Wochen zu geschehen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Rats es beantragen.

(2) ¹Der Vorstand des Studentischen Rats tritt zusammen, wenn er von seiner oder seinem Vorsitzenden einberufen wird. ²Dies muss nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Semester erfolgen.

(3) ¹Die Fachschaftsvertretung tritt mit einer Ladungsfrist von höchstens zwei Wochen zusammen, wenn mindestens 25 % ihrer Mitglieder dies beantragen. ²Für die Einberufung ist die Vertreterin oder der Vertreter der Studierenden im Fakultätsrat zuständig, die oder der bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten hat.

§ 42

Finanzierung

¹Der Vorstand des Studentischen Rats hat der Hochschulleitung rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres eine Übersicht der Ausgaben vorzulegen, die im nächsten Haushaltsjahr für Zwecke der Studierendenvertretung getätigt werden sollen. ²Diese Übersicht ist vorher durch den Studentischen Rat zu verabschieden. ³Zur Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit von Auszahlungsbelegen ist jedes Vorstandmitglied allein befugt.

Teil 7 Verfahrensregelungen

§ 43 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Regelungen gelten für alle Kollegialorgane und sonstigen Gremien (Gremien), soweit in dieser Grundordnung nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 44 Ladung und Ladungsfristen

(1) ¹Gremien werden durch ihr vorsitzendes Mitglied einberufen und geleitet. ²Die Ladung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Mitglieder eine Woche vor Sitzungsbeginn im Besitz der Ladung sein können. ³Für Personen, die an den Sitzungen ohne Stimmrecht oder mit beratender Stimme teilnehmen, gilt Satz 2 entsprechend.

(2) Ist die Behandlung einer Angelegenheit so dringlich, dass sie keinen Aufschub duldet, kann die oder der Vorsitzende unter ausdrücklichem Hinweis auf die Dringlichkeit eine Sitzung unter Beachtung einer Ladungsfrist von drei Werktagen anberaumen.

§ 45 Beschlussfähigkeit

(1) ¹Die Gremien sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder und sonstigen einzuladenden Personen ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. ²Anwesenden Mitgliedern stehen solche gleich, die ihre Stimme ordnungsgemäß auf ein anwesendes Mitglied übertragen haben. ³Nicht ordnungsgemäß geladene Personen gelten als ordnungsgemäß geladen, wenn sie anwesend sind und der Teilnahme an der Sitzung nicht widersprechen.

(2) ¹Um eine Beschlussunfähigkeit zu vermeiden, kann die erste Ladung mit einer zweiten Ladung für den Fall verbunden werden, dass die nach Abs. 1 Satz 1 erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht anwesend ist. ²In diesem Fall kann das Gremium mit einem zeitlichen Mindestabstand von einer halben Stunde zu einer zweiten Sitzung zusammentreten, wobei es ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. ³In der zweiten Ladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.

(3) Abs. 2 findet keine Anwendung bei den Wahlen der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten.

§ 46

Zustandekommen von Beschlüssen

(1) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(2) ¹Die Gremien beschließen mit der Mehrzahl der abgegebenen gültigen Stimmen. ²Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ³Stimmenthaltungen dürfen nicht ausgeübt werden bei Beschlüssen der Hochschulleitung, der erweiterten Hochschulleitung und der Prüfungsgremien. ⁴Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) ¹Beschlüsse werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst. ²Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig, wenn eine Angelegenheit keinen Aufschub bis zur nächsten turnusmäßigen Sitzung des Gremiums duldet. ³In diesem Fall gibt die oder der Vorsitzende die zu behandelnde Angelegenheit den Mitgliedern des Gremiums mit Angabe der Gründe für die Wahl des Umlaufverfahrens in Textform bekannt und dokumentiert dies. ⁴Mit der Bekanntgabe ist den Mitgliedern ein Stimmzettel zu übermitteln, der den Gegenstand der Abstimmung so bezeichnet, dass das einzelne Gremienmitglied ohne Weiteres eine Entscheidung mit „ja“ oder „nein“ treffen kann. ⁵Die oder der Vorsitzende bestimmt einen Termin, bis zu dem spätestens die ausgefüllten Stimmzettel bei ihr oder ihm eingegangen sein müssen; verspätet eingegangene Stimmzettel können nicht berücksichtigt werden. ⁶Die Frist zur Stimmabgabe muss mindestens eine Woche betragen. ⁷Ein Beschluss setzt voraus, dass sich die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder an der Abstimmung beteiligt. ⁸Die oder der Vorsitzende dokumentiert das Ergebnis der Abstimmung in den das Gremium betreffenden Unterlagen und gibt es unverzüglich nach Ablauf der für die Stimmabgabe gesetzten Frist allen Gremienmitgliedern bekannt. ⁹Mit dieser Bekanntgabe ist ein gefasster Beschluss zustande gekommen.

(4) Die Abs. 2 und 3 finden keine Anwendung auf Wahlen.

§ 47

Öffentlichkeit

(1) ¹Die Gremien tagen nicht öffentlich. ²Sie können im Einzelfall für bestimmte Tagesordnungspunkte einer zukünftigen Sitzung die Öffentlichkeit beschließen, soweit nicht Personal- oder Prüfungsangelegenheiten behandelt werden oder Rechte Dritter oder sonstige rechtliche Gründe entgegenstehen.

(2) Beschlüsse nach Abs. 1 Satz 2 werden in geheimer Abstimmung gefasst und bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(3) ¹Sitzungen oder Sitzungsteile, die eine Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten, einer Dekanin oder eines Dekans, einer Prodekanin oder eines Prodekans, einer Studiendekanin oder eines Studiendekans sowie der oder des Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Hochschule oder einer Fakultät zum Gegenstand haben, sind hochschulöffentlich. ²Für die Vorstellung von Personen, die bei solchen Wahlen gewählt werden können, gilt dies entsprechend.

§ 48

Geheime Abstimmung

¹Beschlüsse werden grundsätzlich in offener Abstimmung gefasst. ²Soweit zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangen, ist geheim abzustimmen. ³Dies gilt nicht für Prüfungsgremien. ⁴Art. 51 Abs. 1 Satz 1 BayHIG bleibt unberührt.

§ 49

Stimmrechtsübertragung

(1) ¹Soweit dem Hochschulrat, Senat, Fakultätsrat und Studienfakultätsrat mehrere Vertreterinnen oder Vertreter einer Mitgliedergruppe angehören, können diese ihr Stimmrecht für einzelne Sitzungen oder Teile davon auf andere Vertreterinnen oder Vertreter derselben Gruppe übertragen. ²Entsprechende Stimmrechtsübertragungen sind auch unter den nicht hochschulangehörigen Mitgliedern des Hochschulrats zulässig. ³Die oder der Senatsvorsitzende kann ihre oder seine Stimme im Hochschulrat auf eine Vertreterin oder einen Vertreter der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer übertragen.

(2) ¹Stimmrechtsübertragungen bedürfen der Schriftform des § 126 Abs. 1 BGB oder der elektronischen Form nach § 126a Abs. 1 BGB und sind der oder dem Vorsitzenden des Gremiums zu übermitteln. ²Sofern an ein Mitglied eines Kollegialorgans mehrere Stimmrechte übertragen werden, kann es nur eines von diesen wahrnehmen.

§ 50

Geschäftsordnung

¹Die Hochschulleitung, der Hochschulrat und der Senat erlassen auf der Grundlage der Bestimmungen dieses Teils für ihren Bereich Geschäftsordnungen. ²Für sonstige Gremien gilt die Geschäftsordnung des Senats entsprechend.

Teil 8

Übergangsbestimmungen und Schlussvorschriften

§ 51

Übergangsbestimmungen

(1) ¹Die bei Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Frauenbeauftragten der Hochschule und der Fakultäten sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter gelten als Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst bzw. deren Stellvertretung. ²Die oder der amtierende Behindertenbeauftragte der Studierenden gilt als Beauftragter für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung.

(2) ¹Der Studentische Konvent wählt aus seiner Mitte unverzüglich nach Beginn des Sommersemesters 2023 zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Studierendenvertretung im Landesstudierendenrat. ²Deren Amtszeit beginnt mit Annahme der Wahl und endet am 30. September 2023. ³Für die Wahl gilt § 41 entsprechend.

(3) ¹§ 21 ist erst ab dem 1. Oktober 2023 anwendbar. ²Die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter gemäß § 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 beträgt bis zum Ablauf des 30. September 2023 vier.

§ 52

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Grundordnung tritt mit Ausnahme von Teil 6 am 15. März 2023 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Grundordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof vom 15. Februar 2007 (Amtsblatt der Hochschule 6/2007), die zuletzt durch Änderungssatzung vom 23. Oktober 2020 (Amtsblatt der Hochschule 23/202) geändert wurde, außer Kraft, soweit es nicht deren VII. Abschnitt betrifft. ³Dieser tritt mit Ablauf des 30. September 2023 außer Kraft. ⁴Teil 6 dieser Grundordnung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft.